



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Geplante Verkäufe von Wald in Schleswig-Holstein**

#### **Vorbemerkung**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat 77,3 ha Küstenwald in der Gemeinde Dänisch-Nienhof (Landkreis Rendsburg-Eckernförde) zum Verkauf ausgeschrieben. Dem Küstenwald kommt eine hohe Bedeutung für die Erholung zu, er ist überdies auch naturschutzfachlich von hohem Wert. 73 ha befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“, fast 27 ha liegen im FFH-Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“. Die Gemeindevertretung war im Vorfeld nicht unterrichtet worden. Der Verkauf soll an den Meistbietenden erfolgen.

Außerdem liegen uns Meldungen über geplante Waldverkäufe aus kommunalem Besitz vor.

1. Ist die Landesregierung im Vorfeld der Ausschreibung über den geplanten Verkauf in Kenntnis gesetzt worden? Entspricht dies der üblichen Vorgehensweise?

Die Landesregierung ist im Vorfeld der Ausschreibung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht in Kenntnis gesetzt worden. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise.

2. Kommt das Land Schleswig-Holstein bzw. kommen die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten als Käufer des o. g. Küstenwaldes in Frage? Wenn nein, warum nicht?

Das Land Schleswig-Holstein besitzt seit Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zu Beginn des Jahres 2008 keine eigenen Waldflächen mehr und kommt als Käufer nicht in Betracht. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) als Eigentümer des gesamten früher landeseigenen Waldes sind am Erwerb der betreffenden Waldflächen des Bundes nicht interessiert, da sich hieraus keine Arrondierung der Betriebsfläche ergeben würde. Ein Ankauf würde nicht zur betrieblichen Strukturverbesserung der SHLF beitragen. Eine Finanzierungsmöglichkeit im Rahmen der Gemeinwohlleistungen besteht nicht.

3. Könnte sich das Land bei Interesse an einem Erwerb der Flächen auf ein Vorkaufsrecht berufen?

Ein Vorkaufsrecht besteht nicht.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über weitere geplante Waldverkäufe in Schleswig-Holstein aus Bundesbesitz vor? Wenn ja, welche Waldflächen sind davon betroffen? Bitte die betroffenen Flächen auflisten, mit Angabe der Gemeinden und ggf. der Schutzgebietsanteile (LSG, NSG, FFH).

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über weitere geplante Waldverkäufe in Schleswig-Holstein aus Bundesbesitz vor.

5. Sind von Seiten des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten Veräußerungen von in Landesbesitz befindlichen Waldflächen geplant? Wenn ja, bitte die betroffenen Flächen auflisten, mit Angabe der Gemeinden und ggf. der Schutzgebietsanteile (LSG, NSG, FFH).

Zurzeit sind seitens der SHLF lediglich kleinere Waldflächenverkäufe für Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. Straßenbau) geplant. Eine Auflistung dieser Flächen im Einzelnen kann im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen sind hiervon nicht betroffen.

6. Falls Waldflächen aus Landesbesitz veräußert werden,
- a) auf welchem Weg und zu welchem Zeitpunkt werden die Kommunen (Kreise, Gemeinden) hierüber in Kenntnis gesetzt?
  - b) wie erfolgt die Ausschreibung?
  - c) bestehen Vorkaufsrechte für bestimmte Bieter?
  - d) erfolgt der Zuschlag ausschließlich anhand der Höhe des abgegebenen Gebotes? Nach welchen weiteren Kriterien erfolgt sonst der Zuschlag?
  - e) wie wird gewährleistet, dass es bei einer Privatisierung von Landeswald zu keiner Minderung der Gemeinwohlleistungen des Waldes kommt?
  - f) Insbesondere bei Schutzgebietsflächen: Wie wird gewährleistet, dass auch nach einer Privatisierung von Landeswald eine naturnahe bzw. naturschutzfachlich gerechte Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt?
- a) Die Kommunen werden in der Regel nicht vorab über geplante Verkäufe in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen der Durchführung von Grundstückskaufverträgen erhalten Sie Kenntnis, um ggf. gegebene Vorkaufsrechte ausüben zu können.
- b) Eine Ausschreibung erfolgt seitens der SHLF grundsätzlich nur bei Verkäufen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen. Derzeitige Verkäufe sind weder in der Abwicklung noch konkret geplant.
- c) Vorkaufsrechte für bestimmte Bieter bestehen in der Regel nicht, es sei denn, sie sind über Eintragungen im Grundbuch oder andere rechtsverbindliche Regelungen vorgegeben.
- d) Bei Verkäufen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, erfolgt der Zuschlag nach Höhe des Gebotes und ggf. sonstiger Nachweise zu Bonität und Eignung des Kaufinteressenten.
- e) Entsprechende Fälle liegen nicht vor. Im Übrigen gelten auch bei einem Verkauf die forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen fort.
- f) Auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes (Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007) sollen Flächen innerhalb besonderer Schutzgebiete nicht veräußert werden. Ausnahmen wären nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Entsprechende Fälle liegen nicht vor.

7. Sind dem Land weitere geplante Waldverkäufe aus kommunaler Hand bekannt? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich? Bitte die betroffenen Flächen auflisten, mit Angabe der Gemeinden und ggf. der Schutzgebietsanteile (LSG, NSG, FFH).

Dem Vernehmen nach gibt es beim Kreis Rendsburg-Eckernförde Überlegungen, Kreisforsten zu veräußern.